

Berathung pflegen und einen andern Fonds auszumitteln sich bemühen würden, und auch wirklich bis mit dem Jahre 1817 den Gesamtbetrag dieser auf den Grund jener Anträge und Zusicherungen von Seiten der Regierung ausgeworfenen Gehaltszulagen ohne einigen Vorbehalt aus den Fonds zu den neuen und außerordentlichen Staatsbedürfnissen bewilligt und entnehmen lassen. Sind sie bei spätern Landtagen bis auf die Hälfte des geforderten Bedürfnisses zurückgegangen, so ist dieß nicht in der Absicht geschehen, als wäre der frühere Grund nicht mehr vorhanden, als hätten sich die vorher gestiegenen Preise wieder in so weit vermindert, um durch Gewährung der Hälfte der bewilligten Zulagen das Bedürfniß decken und die früher erkannte Unverhältnißmäßigkeit ausgleichen zu können, vielmehr liegt der Grund hierzu in der damaligen Verfassung, in dem Unterschiede zwischen ständischen und fisciellen Kassen, in den auf beiden verfassungsmäßig gehafteten Verbindlichkeiten und in dem Verlangen der Stände, daß diese Gehaltszulagen so lange aus beiden Kassen wenigstens gleichmäßig bestritten werden möchten, als nicht eine vollständige Uebersicht sämmtlicher zu Deckung des Staatsbedürfnisses erforderlicher und vorhandener Mittel die ständischen Bewilligungen in ein unbedingtes Verhältniß zu der Größe des Bedürfnisses gesetzt und die Verpflichtung der Stände, selbiges zu decken, begründet haben werde. Das ergibt sich aus der in der Bewilligungsschrift vom 4. Juli 1824 in Beziehung auf diesen Gegenstand abgegebenen ständischen Erklärung. Selbst die Stände von 1830 haben in dem Gutachten vom 7. Januar 1830 sich damit einverstanden erklärt, daß die Stände, welche zuerst am Landtage 1805 und Ausschustage 1806 diese Sache in Anregung gebracht, niemals die in dem Decrete vom 30. Juli 1824 aus der Nothwendigkeit, sowohl bleibende Gehaltszulagen bei den zu niedrig besoldeten Stellen zu gewähren, als auch bereits gewährte persönliche Gehaltszulagen nicht auf den Zeitraum einer Bewilligung zu beschränken, hergeleiteten Gründe verkannt und nur abermals der daraus gezogenen Folgerung widersprochen, daß der ganze Bedarf von dem Lande allein, ohne Zuthun der königl. Kassen, zu bestreiten sei, deshalb auch ebenfalls, wie die Stände von 1818 und 1824 bloß 16,000 Thlr. zu diesem Zwecke bewilligt und dabei auf die bestehende Verfassung und das daraus hervorgehende Verhältniß Bezug genommen, nach welchem außer der Verzinsung und Abzahlung der von den Ständen übernommenen Landesschulden, alle übrige zu einzelnen Staatsbedürfnissen dargebotene Mittel nur als ergänzende Beiträge zu betrachten. Hieraus wird es klar, daß die Stände niemals die Nothwendigkeit verkannt haben, die ausgefetzten Gehaltszulagen fortwährend unverkürzt zu gewähren, daß auch die Staatsregierung damit einverstanden gewesen, und nur die Verschiedenheit der gegenseitigen Ansichten über die Verbindlichkeit der ständischen und fisciellen Kassen der sofortigen Berichtigung Anstand gegeben hat. Es kann hier füglich unerörtert bleiben, in wie weit es sich rechtfertigen lasse, daß man aus Rücksicht auf die verschiedenen Kassenverhältnisse einer Classe von Staatsdienern früher ertheilte Zusicherungen und auf Fortgenuß verliehener Gehaltszulagen gemachte sichere Hoffnungen unerfüllt gelassen, auf die Entschließung der jetzigen Stände dürfte dieß keinen Einfluß äußern. Für diese kann es wohl nur als ein Act der Gerechtigkeit erscheinen, nachdem auf den Grund der neuen Verfassung die Verschmelzung der ständischen und fisciellen Kassen erfolgt, und dadurch jene Hindernisse, welche der Fortgewährung der als nothwendig erkannten Gehaltserhöhungen entgegenstanden, verschwunden sind, eine Verbindlichkeit zu erfüllen, welche die frühern Stände selbst anerkannt haben. Mag sie auch auf beiden Kassen nach der vorigen Verfassung gleichmäßig gehaftet haben, mit der neuen Verfassung und durch Vereinigung beider Kassen ist sie vollständig auf die Staatskasse übergegangen und wohl nicht unbeachtet zu lassen, daß, hätte man aus fisciellen Kassen die in Rest gelassene Hälfte

berichtigt, um so viel weniger bei Verschmelzung beider Kassen auf die Staatskasse übergegangen sein würde; mithin letztere gegenwärtig etwas besitzt, woran dritten Personen ein Anspruch zusteht. Durch den dem Bewilligungsrescripte vom 15. December 1812 beigefügten Vorbehalt kann aber diese Verbindlichkeit nicht entkräftet werden. In den Anträgen und Erklärungen der frühern Stände ist von dauernden Gehaltserhöhungen die Rede, die Regierung hat dieß auch so angenommen, das beweist das Decret vom 30. Juli 1824, sie würde daher selbst durch den Vorbehalt in dem Rescripte vom 15. December 1812 mit sich in Widerspruch gerathen sein, wäre nicht anzunehmen, daß sie solchen, der Absicht der Stände entgegen, nur zum Schutze der fisciellen Kassen beigefügt habe, ohne dadurch den Gehaltserhöhungen die Eigenschaft dauernder Zulagen entziehen zu wollen. Er scheint es hiernach weniger zweifelhaft, daß den betheiligten Staatsdienern ein rechtlich begründeter Anspruch an die Staatskasse auf nachträgliche Gewährung dieser unabgeführt gebliebenen Beträge zustehe, so läßt sich auch kein Unterschied zwischen den vormaligen drei Conferenzministern, dem Appellationsgerichts-Präsidenten und den übrigen auf das Fleischsteuereinkommen angewiesenen Staatsdienern anerkennen. Es ist zwar in dem höchsten Decrete darauf hingedeutet, daß hinsichtlich der nach dem Rescripte vom 19. December 1818 auf verminderte Beträge gesetzten Zulageposten der Conferenzminister und des Appellationsgerichts-Präsidenten eine Ausnahme zu machen, und die Berichtigung der für selbige ausgeworfenen Rückstände weniger dringend sich darstellen dürfte, in demselben findet sich aber nirgends ein Anhalten dafür, nirgends ist gesagt, daß die Zulageposten für diese Staatsbeamten auf geringere Beträge herabgesetzt worden, oder für die Zukunft als herabgesetzt angesehen werden sollten, vielmehr heißt es darin ausdrücklich:

„Die andere, mit den zu den Besoldungserhöhungen von den Ständen dießmal angewiesenen Mitteln nicht zu bestreitende Hälfte anlangend, da muß, ob wohl Wir gern sehen würden, wenn die Ordnung in diesem Stücke sogleich vollständig wieder hergestellt werden könnte, deren Berichtigung vor der Hand sowohl überhaupt auf das heurige Jahr, als in Ansehung eurer, der Conferenzminister, ingleichen des Appellationsgerichts-Präsidenten auch noch ferner ausgesetzt werden.“

Hieraus dürfte wohl nur so viel entnommen werden können, daß man bei den Conferenzministern und dem Appellationsgerichts-Präsidenten mit Rücksicht auf deren an sich schon höhere Besoldung, die sofortige Berichtigung der Zulage weniger dringend gehalten, und die Ansicht gehabt habe, daß wenigstens bis zur Ausmittelung des dazu erforderlichen Fonds damit noch eher, als bei den übrigen geringer besoldeten Staatsdienern Anstand genommen werden könne, der Anspruch auf Nachzahlung ist aber dadurch nicht entkräftet worden, er steht bei diesen eben so fest, wie bei den übrigen hierher gehörigen Staatsbeamten. Sämmtliche Betheiligte sind bloß durch den bis zum Eintritt der neuen Verfassung unentschieden gebliebenen Kampf zwischen Regierung und Ständen über vollständige Darlegung des Staatsbedürfnisses und der dazu vorhandenen Mittel in diese Lage versetzt worden. — Nach diesen Erörterungen ist die Deputation des gutachtlichen Dafürhaltens und zwar die Majorität:

daß nur die in der dem Decrete vom 22. Juni 1833 beigefügten Uebersicht unter B. aufgeführten Rückstände vom Jahre 1818 mit Wegfall der Zulageposten für die Conferenzminister und den Appellationsgerichts-Präsidenten an zusammen 1800 Thlr.

die Minorität dagegen:

daß sämmtliche in dem nurgedachten Decrete angezeigten Rückstände vom Jahre 1818 sowohl, als auf die spätern Jahre zu berücksichtigen und aus der Staatskasse zu gewähren, sowohl